

Richtlinie über Lehraufträge an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Lehrauftragsrichtlinie - LAR -)

Richtlinie des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur – III 56 – vom

Für die Vergabe von Lehraufträgen an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (§ 66 HSG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102)) wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium folgende Richtlinie herausgegeben:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Hochschulen nach § 1 Abs. 1 HSG.
- (2) Unter Beachtung des § 66 Abs. 1 HSG dürfen Lehraufträge mit Vergütungen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur vorübergehend erteilt werden, soweit ein Unterrichtsbedürfnis besteht und dieses nicht auf andere Weise, insbesondere durch eine im Rahmen des Hauptamtes auszuübende Lehrtätigkeit der für das betreffende Fachgebiet vorhandenen Lehrkräfte gedeckt werden kann.
- (3) Personen, die bereits aufgrund eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, darf ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nur für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die außerhalb des Fachgebietes liegen, für das sie berufen sind. Ausgenommen sind Veranstaltungen in der Weiterbildung.
- (4) Andere Mitglieder der Hochschule können für Lehraufgaben, die ihre Lehrverpflichtung überschreiten, Lehraufträge erhalten, soweit dies die Wahrnehmung ihrer hauptberuflichen Aufgaben nicht beeinträchtigt und soweit keine anderen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, die Lehraufgaben übernehmen können. § 10 Abs. 1 Nr. 1 HNtVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546), findet Anwendung.

§ 2 Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Personen, denen ein Lehrauftrag erteilt wird, müssen die für ihr Fachgebiet erforderliche wissenschaftliche, künstlerische oder praktische Vorbildung besitzen.
- (2) Ein Lehrauftrag soll grundsätzlich für jeweils ein Semester erteilt werden. Der Umfang eines Lehrauftrages darf die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors der Hochschule nicht überschreiten.

§ 3 Rechtsverhältnis

- (1) Die Lehrbeauftragten stehen in einem durch einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt (Lehrauftrag) begründeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule. Ein Dienstverhältnis wird mit der Beauftragung nicht begründet.

- (2) Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Sie haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen ergeben, zu beachten.
- (3) Die Vorschriften über die Unfallfürsorge von Ehrenbeamten nach § 79 SHBeamtVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert zur Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526), gelten für Lehrbeauftragte sinngemäß.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung für die Lehrtätigkeit erfolgt nach geleisteten Einzelstunden, die jeweils eine Lehrtätigkeit von 45 Minuten umfassen. An der Musikhochschule Lübeck beträgt die Lehrtätigkeit 60 Minuten je Einzelstunde. Die tatsächlich geleistete Einzelstunde ist dabei mit mindestens 16 EUR und höchstens 68 EUR zu vergüten; an der Musikhochschule Lübeck beträgt der Höchstsatz 75 EUR. In Mangelbereichen können die Sätze um bis zu 20 v.H. überschritten werden.

§ 5 Regelungen der Hochschulen

Den Hochschulen obliegt es unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. die Vorgaben der Richtlinie individuell auszugestalten und sowohl organisatorische Abläufe als auch inhaltliche Regelungen wie z.B. die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung oder die Gewährung von Reisekosten (im Rahmen des BRKG) eigenständig zu regeln.
2. die Höhe der Lehrauftragsvergütung unter Berücksichtigung der hochschulspezifischen Anforderungen sowie der individuellen Qualifikation der oder des Lehrbeauftragten, des Inhalts der Lehrveranstaltung und der Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung, zu regeln.

§ 6 Sonderregelung für Ausbildungsstätten auf dem Gebiet der Krankenpflege im Hochschulbereich

Stundenweise beschäftigte Lehrbeauftragte an den Ausbildungsstätten auf dem Gebiet der Krankenpflege im Hochschulbereich erhalten eine Entschädigung für ihre Lehrtätigkeit nach dem Runderlass der Finanzministerin vom 30. August 2018 "Richtlinien für die Gewährung von Unterrichtsentschädigung an die nebenamtlich oder nebenberuflich im Landesdienst eingesetzten Mitarbeiter" (Amtsbl. Schl.-H. S. 776).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird mein Erlass vom 16. April 2002 in der Fassung vom 14. Januar 2008 aufgehoben.